

-**de* LADV Art. 3 Anstellungsbehörde *fr* ODSE Art. 3 Autorité d'engagement *-

LADV Art. 3 Anstellungsbehörde

¹ Die Anstellungsbehörde stellt Stellvertreterinnen und Stellvertreter an, deren Anstellungsverhältnis für mehr als einen Monat eingegangen wird. Sie kann diese Kompetenz an die Schulleitung delegieren, falls diese nicht Anstellungsbehörde ist.

² Die Schulleitung stellt Stellvertreterinnen und Stellvertreter an, deren Anstellungsverhältnis für bis zu einem Monat eingegangen wird.

Kommentare